

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Präsidium des Nationalratesper Email an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**GZ: BMASK-10310/0026-I/A/4/2012**

Wien, 05.11.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 10.10.2012, GZ: BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012, wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Ministerialentwurf zur Kenntnis gebracht.

2 BeilagenMit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Justizper E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at**GZ: BMASK-10310/0026-I/A/4/2012**

Wien, 05.11.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 10.10.2012, GZ: BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

1) Allgemeines zum Entwurf:

Der gegenständliche Entwurf wird in seiner Gesamtheit grundsätzlich begrüßt.

Angemerkt wird jedoch, dass der geschlechtergerechte Sprachgebrauch nicht durchgängig beachtet wurde. Insoweit wird angeregt, insbesondere in den dazu ergehenden erläuternden Bemerkungen, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Als positiv wird erachtet, dass nunmehr an prominenter Stelle Elemente des Kindeswohles in § 138 ABGB als leitender Grundsatz in Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte definiert wurden.

Die vorgesehenen Änderungen im Namensrecht werden ausdrücklich begrüßt.

Weiters wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr – vor allem in höchst strittigen Trennungsfällen – Maßnahmen gesetzt werden können, damit eine Schlichtung zwischen den Elternteilen zum Wohle des Kindes erreicht werden kann, etwa durch die vorgesehene „Abkühlungsphase“ von 6 Monaten. Insbesondere die Intention der Einrichtung der Familiengerichtshilfe – derzeit noch im Pilotstadium - mit einer noch zu erfolgenden Evaluierung wird befürwortet.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Festlegung einer gemeinsamen Obsorge nach der Scheidung werden den Familienrichter/innen sehr verantwortungsvolle, neue Aufgaben zugeteilt, die sie vor allem individuell auf die Situation der Kinder bezogen lösen müssen.

Dazu wird in den finanziellen Erläuterungen auch ausgeführt (gekürzt): *„Dem steht freilich eine Mehrbelastung durch die vorgesehenen neuen Antragsrechte gegenüber. Der Entwurf geht nicht von einer „automatischen“ gemeinsamen Obsorge aus. Vielmehr bedarf es des Übereinkommens der Eltern – bei unehelichen Kindern vor der Personenstandsbehörde – oder einer gerichtlichen Einzelentscheidung.“*

Es fällt aber auf, dass eine Berechnung der Verwaltungskosten für diese Zusatzaufgaben fehlt.

Zu der schrittweise eingeführten Familiengerichtshilfe wird in den finanziellen Erläuterungen angeführt, dass ja erst die bereits laufenden Modellversuche zeigen werden, welche Kosten tatsächlich anfallen und die Kosten für diese Modellversuche vom Budget ohnehin gedeckt sind. In diesem Fall sollte man aber zumindest die bisherigen Kosten des Modellversuches in die finanziellen Erläuterungen aufnehmen, da eine Berechnung der Verwaltungskosten für den Staat ja nicht immer auf das laufende oder das nächste Budget zu machen ist, sondern generell auf die konkrete neu angeordnete Aufgabe oder Tätigkeit zu beziehen ist.

2) Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 158 ABGB):

Vollständigkeitshalber wird angeregt, in § 158 ABGB neben der Pflege und Erziehung des Kindes als Grundsätze der Obsorge auch die „Betreuung“ aufzunehmen, auf die in den nachfolgenden Bestimmungen mehrfach Bezug genommen wird. Es sollte damit klargestellt werden, dass auch die Betreuungspflicht von der Obsorge umfasst ist.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 162 ABGB):

In § 162 ABGB wird festgelegt *„Haben die Eltern nicht vereinbart, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden.“*

Bedeutet „Ausland“ tatsächlich wie anzunehmen ist „alle Staaten außerhalb Österreichs?“ oder „alle Staaten außerhalb der EU?“. Es stellt sich in diesem Fall die Frage,

inwieweit hier europarechtliche Prinzipien berührt sein könnten, wenn z.B. ein Elternteil ins benachbarte EU-Ausland grenznah zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit dem Kind ziehen will, der andere Elternteil dies aber ohne Angabe von Gründen verhindern kann, in dem er einfach seine Zustimmung verweigert.

Der Hintergrund dieser Regelung ist nach den erläuternden Bemerkungen, „*dass bei einem Umzug in das Ausland sich der mit dem Kind umziehende Elternteil der Gefahr aussetzt, dass ihm der andere, in den Fällen des Abs. 3 definitionsgemäß ebenfalls mit der Obsorge betraute Elternteil vorwirft, den Tatbestand des unrechtmäßigen Verbringens eines Kindes im Sinne des Haager Kindesentführungsübereinkommens verwirklicht zu haben, vorwirft. Das kann leicht durch eine beizubringende Zustimmungserklärung entkräftet werden*“.

Ein Elternteil, der das Haager Kindesentführungsübereinkommens geltend machen würde, würde aber zunächst auch seine Zustimmung zum Umzug verweigern. Um Umzüge ohne Zustimmung nicht generell zu verhindern - auch weil diese durchaus auch mit einer Verbesserung der (wirtschaftlichen) Situation für das Kind verbunden sein könnten - sollte zumindest eine Nichtzustimmung begründet werden müssen.

Fraglich ist auch, ob die hier angeführte gerichtliche Entscheidung eine fehlende Zustimmung ersetzen kann oder nur dann gefällt werden kann, wenn der Elternteil, der zustimmen müsste, nicht erreichbar oder auffindbar ist.

3) Ersuchen um Aufnahme arbeitsrechtlicher Begleitmaßnahmen im Bereich der Pflegefreistellung nach § 16 Urlaubsgesetz:

Es werden die mit dem KindNamRÄG 2012 geplanten Änderungen im Bereich der Beistandspflicht von Patchworkeltern (§ 139 Abs. 2 ABGB neu) sowie im Bereich der Obsorge (§§ 177, 179 und 180 ABGB neu) zum Anlass genommen, entsprechende arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen im Bereich der Pflegefreistellung nach § 16 Urlaubsgesetz anzuregen.

Dem entsprechend übermittelt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Anlage einen Entwurf (samt Erläuterungen) für eine Änderung des Urlaubsgesetzes (Lückenschluss bei der Pflegefreistellung), der in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen werden sollte.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	VYciex9HuADtawsN6vK5sygvnT5Bkx0c6PB6I8ImpjA/iwSt6edra+BZ+pJBMF/kS2 wHwV/XNa0/42RHkEsKTgzQm3v4KTthlWlQ5N8LpaJUJz0TRyRrCmVYFmLmEx7A9u38b 8WCaWbq2SfbJXKUaqmm0WanETsOe0VakifSjk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-05T17:02:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

Entwurf (5.11.2012)

Bundesgesetz, mit dem das Urlaubsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel XX

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lautet:

- „(1) Ist der Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitsleistung
1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen,
 2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 3. wegen der Begleitung seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) in eine Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

nachweislich verhindert, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.“

2. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindes)“ die Wortfolge „oder leiblichen Kindes des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten“ eingefügt.

3. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder dessen Begleitung in eine Heil- und Pflegeanstalt hat auch jener Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung nach Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 und 3, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

4. § 19 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2012 treten mit 1. Februar 2013 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

- Kein Anspruch auf Pflegefreistellung für Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten in Patchworkfamilien.
- Weiters hat nach geltender Rechtslage im Fall einer Scheidung oder Trennung der leiblichen Eltern (selbst im Fall der Obsorge beider Eltern) nur jener Elternteil Anspruch auf Pflegefreistellung, mit dem das erkrankte Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Kein Anspruch auf Pflegefreistellung bei Spitalsaufenthalt von Kindern

Ziele:

- Schaffung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung für Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten in Patchworkfamilien.
- Anpassung der Pflegefreistellung für ein erkranktes Kind in den Fällen der Scheidung/Trennung der leiblichen Eltern.
- Schaffung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung bei Spitalsaufenthalt bei noch nicht sechs-jährigen Kindern

Inhalt:

- Ausweitung des Personenkreises, für den Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann.
- Klarstellung in § 16 UrlG, dass nach einer Scheidung oder Trennung im Fall der Erkrankung des Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) die Eltern weiterhin Anspruch auf Pflegefreistellung haben, unabhängig davon, ob das erkrankte Kind mit dem Arbeitnehmer, der den Anspruch auf Pflegefreistellung geltend macht, in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht.
- Schaffung eines Anspruchs auf Pflegefreistellung bei Spitalsaufenthalt bei noch nicht sechs-jährigen Kindern

Alternative:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf entspricht der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie).

Erläuterungen

Zu Art. 1 (Urlaubsgesetz):

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Die Anzahl der Patchwork-Familien, also der Familien, in denen Kinder unter 18 Jahren aus einer anderen Beziehung vorhanden sind, wird mit annähernd 73.000 beziffert. Diese (aus dem Mikrozensus 2011 der Statistik Austria stammenden) Zahlen zeigen die Vielfalt der tatsächlich gelebten Familienformen in Österreich sehr deutlich. Da das geltende Pflegefreistellungsrecht vorzüglich das klassische Familienbild von verheirateten Eltern und ihren Kindern vor Augen hat, ergeben sich strukturelle Benachteiligungen für andere Familienformen, insbesondere für Menschen, die in „Patchwork-Familien“ leben, aber auch für Lebensgefährten.

Stiefeltern kommt bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, die aus einer vorangegangenen Partnerschaft des anderen Partners stammen, eine bedeutende Rolle. Dem entsprechend erweiterte der mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 geschaffenen § 90 Abs. 3 ABGB die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausdrücklich dahin, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Beistandspflicht des verheirateten Stiefelternteiles).

Mit dem KindNamRÄG 2012 soll die mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 in § 137 Abs. 4 ABGB eingeführte „Beistandspflicht“ aller volljährigen Personen, die mit einem Elternteil und dessen Kind im gemeinsamen Haushalt leben und zum Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen, in den § 139 Abs. 2 ABGB des Entwurfs verschoben werden. Darüber hinaus schlägt der Entwurf aber vor, dass auch diese Personen verpflichtet sein sollen, den Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens erforderlichenfalls zu vertreten.

Nach der geltenden Rechtslage hat der/die Ehegatte/in oder Lebensgefährte/in für das leibliche Kind des/der (anderen) Ehegatte/in oder Lebensgefährten/in keinen Anspruch auf Pflege- oder Betreuungsfreistellung nach § 16 Abs. 1 Z 1 und Z 2 UrlG. In Anbetracht der gesellschaftlichen Realität sowie der im Familienrecht bereits getroffenen bzw. nunmehr geplanten Maßnahmen sollte ein solcher Anspruch im § 16 UrlG geregelt werden.

Nach einer strengen Wortlautinterpretation des § 16 Abs. 1 Z 1 UrlG haben Eltern bei einem Krankenhausaufenthalt ihres Kindes keinen Anspruch auf Pflegefreistellung, da die Notwendigkeit der Pflege des Kindes durch die Eltern im Hinblick auf die Betreuung durch das Krankenhauspersonal nicht gegeben ist.

Besteht im Einzelfall kein Anspruch auf Pflegefreistellung, stehen dem Arbeitnehmer auch andere Möglichkeiten zur Verfügung, wie die Vereinbarung eines Urlaubs, die Vereinbarung einer Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts oder die Berufung auf den gesetzlichen Dienstverhinderungsgrund nach § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB.

Die Forderung nach einem ausdrücklichen Anspruch auf Pflegefreistellung bei einem stationären Aufenthalt ist insoweit nachvollziehbar, als der Heilungsprozess durch die Anwesenheit eines Elternteils beschleunigt werden kann und allein die Tatsache, dass eine dem Kind vertraute Person anwesend ist, sich positiv auf die Psyche des Kindes auswirkt.

Dem entsprechend wird im arbeitsrechtlichen Schrifttum die Ansicht vertreten, dass bei einem stationären Aufenthalt eines Kindes im Einzelfall ein Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 16 UrlG gegeben sein kann, und zwar dann, wenn die Anwesenheit bzw. die Betreuung von Kindern im Spital durch die Eltern während des Krankenhausaufenthaltes medizinisch indiziert ist. In der Entscheidung OGH 9 Ob A 335/99a vom 16.2.2000 hat der OGH ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Pflegefreistellung auch für die Zeit vor der Entlassung des Kindes im Hinblick auf die Notwendigkeit besteht, dem Kind nach seiner außerordentlich schweren und seinen Zustand stark beeinträchtigenden Operation durch intensive Besucherkontakte die erforderliche psychische Betreuung im Krankenhaus zukommen zu lassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wie auch aus sozialpolitischen Gründen wird daher klargestellt, dass im Fall des Aufenthalts von noch nicht sechsjährigen Kindern in einer Heil- und Pflegeanstalt ein Anspruch auf Pflegefreistellung besteht. Voraussetzung ist, dass das Kind mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass der Anspruch nach § 16 Abs. 2 UrlG auch im Fall einer neuerlichen Verhinderung des Arbeitnehmers wegen Erkrankung des unter 12-jährigen Kindes des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten besteht.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 4):

Nach geltender Rechtslage hat im Fall einer Scheidung oder Trennung der Eltern nur jener Elternteil gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 UrtG Anspruch auf Pflegefreistellung, mit dem das erkrankte Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt. Dass sich das erkrankte Kind (Wahl- oder Pflegekind) vorübergehend beim anderen Elternteil aufhält, ändert daran nichts. Bei aufrechter Ehe bzw. Lebensgemeinschaft und gemeinsamen Haushalt des erkrankten Kindes mit beiden Elternteilen haben sowohl Mutter als auch Vater Anspruch auf Pflegefreistellung.

Durch die Einführung der Obsorge beider Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) nach einer Scheidung oder Trennung nach Maßgabe der §§ 167, 177 und 177b ABGB in der Fassung des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (KindRÄG 2001), BGBl. I 135/2000, hat der Gesetzgeber die Wichtigkeit der Kontinuität der Verantwortung beider Elternteile für ihr Kind trotz Scheidung oder Trennung zum Ausdruck gebracht. Die Wahrnehmung der Obsorgeaufgaben durch beide Elternteile auch nach der Scheidung oder Trennung ist damit das vom Gesetzgeber präferierte Modell des nahehelichen Eltern-Kind Verhältnisses (vgl. auch *Hopf-Weitzenböck*, Schwerpunkte Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, ÖJZ 2001, 485). Dem entsprechend soll mit dem KindNamRÄG 2012 die Möglichkeit, nach der Scheidung beide Elternteile mit der Obsorge zu betrauen, im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklung, aber auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofs zur Obsorge für uneheliche Kinder ausgebaut werden; bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern soll der Weg für die jungen Eltern in die gemeinsame Obsorge dadurch erleichtert werden, dass sie entsprechende Erklärungen gemeinsam und persönlich beim Standesamt abgeben können (vgl. die §§ 177 f ABGB i.d.F. KindNamRÄG 2012). Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Die Obsorge beinhaltet die Verpflichtung der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen; im Falle der Erkrankung eines Kindes bedeutet gemeinsame Verantwortung der Eltern auch, dass sich beide um das Kind kümmern.

Mit der vorliegenden Bestimmung soll im Arbeitsrecht die Möglichkeit geschaffen werden, dass Arbeitnehmer im Fall einer Trennung oder Scheidung - insbesondere im Fall der Obsorge beider Eltern - weiterhin ihre elterlichen Pflichten wahrnehmen können. Im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Förderung der partnerschaftlichen Betreuung des Kindes steht daher nach Abs. 4 der Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 unabhängig davon zu, ob das erkrankte Kind mit dem Arbeitnehmer, der den Anspruch auf Pflegefreistellung (Pflegefreistellung nach § 16 Abs. 1 Z 1 oder Begleitung des erkrankten Kindes in eine Heil- und Pflegeanstalt nach § 16 Abs. 1 Z 3) geltend macht, in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht. Dies soll allerdings unabhängig davon gelten, ob dem vom Kind getrennt lebenden Elternteil Obsorge für das Kind zukommt oder nicht. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 kann ein solcher Arbeitnehmer auch Urlaub eigenmächtig antreten.

Durch diese Änderung wird gewährleistet, dass Kinder, deren Eltern getrennt leben, im Krankheitsfall durch beide Eltern betreut werden können wie Kinder, deren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Anpassung des Abs. 1 Z 2 erübrigt sich, da der Anspruch auf Pflegefreistellung nach dieser Bestimmung unabhängig vom Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts zusteht. Die so genannte Betreuungsfreistellung nach Abs. 1 Z 2 verlangt lediglich den Ausfall der Betreuungsperson aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen und die notwendige Betreuung des Kindes.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.